

Verhältnismäßigkeit von Straftat und strafrechtlicher Ahndung müssen gründlicher unter dem Gesichtspunkt der Täterpersönlichkeit, der Rolle des Täters im Kollektiv und der erzieherischen Kraft des Kollektivs untersucht werden, um einer vordergründigen Orientierung am objektiven Tatgeschehen vorzubeugen.

Weitere und gesicherte Erkenntnisse sind auch dazu erforderlich, welche Rolle der allgemein vorbeugende Aspekt der Strafe spielt, welcher reale Stellenwert ihm unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen zukommt. Sicherlich hat die Strafe auch unter sozialistischen Bedingungen eine allgemein warnende Funktion zu erfüllen. Aber diese kann nicht mit jener generalpräventiven (allgemein abschreckenden) Funktion der Strafe identisch sein, die wir aus den vorsozialistischen Gesellschaftsordnungen kennen. Die Praxis hat W. I. Lenins Ansicht, daß „der vorbeugende Sinn der Strafe keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit liegt“^{/7/}, längst bestätigt. Selbst Untersuchungen bürgerlicher Wissenschaftler ergeben immer wieder, daß auch die härtesten Strafen keinen nachweisbaren Einfluß auf den Entwicklungstrend schwerer Verbrechen haben. Und schließlich ist ja der massive Kriminalitätsanstieg in den heutigen imperialistischen Ländern

/M W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1963, S. 399.

selbst leibhaftiges Zeugnis für den Bankrott dieser Lehren, wie überhaupt aller bürgerlichen Strafrechtsdoktrinen. Es ist immer noch so, daß „im Kampf gegen das Verbrechen die Änderung der gesellschaftlichen und politischen Institutionen von unermeßlich größerer Bedeutung ist als der Vollzug einzelner Strafen“^{/8/}

Im Kern geht es im Sozialismus auch bei der Strafe immer um die Erziehung zur Bewußtheit, um die Entwicklung der Persönlichkeit, auch wenn die Strafe dafür nie das entscheidende, sondern stets nur ein unterstützendes Mittel sein kann. Dabei gewinnen u. a. die moralische Kraft, die moralische Verurteilung durch die engere und weitere Umwelt eines Rechtsverletzers immer mehr an Bedeutung. Die Menschen wollen dabei in der Strafe aber auch eine Bestätigung und Bestärkung ihrer Ansichten und Erfahrungen finden, daß sie in der sozialistischen Gesellschaft zuverlässig vor Rechtsverletzern geschützt werden, daß Sicherheit und Ordnung herrschen und daß es niemandem gestattet ist, straflos die sozialistische Rechtsordnung und ihre Bürger anzugreifen. Deshalb sind wissenschaftliche Untersuchungen darüber, welche bewußtseinsmäßigen Auswirkungen die strafrechtlichen Maßnahmen haben, weiterhin geboten.

/8/ Ebenda, S. 394.

Dr. HELMUT RUTSCH und Dr. HANS KAISER, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Unterstützung der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit durch die Staatsanwälte

Inhalt und Richtung der Arbeit der Staatsanwälte werden maßgeblich von der im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands formulierten Aufgabe mitbestimmt, „die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane . . . noch enger mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit“ zu verbinden.^{/1/} Hierin äußert sich eine Grundlinie für die weitere Entwicklung des sozialistischen Staatswesens und der sozialistischen Demokratie, konkretisiert auf die spezifischen Aufgaben und die Arbeitsweise der rechtsschützenden Organe der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Diese Aufgabe reicht weit in unsere gesellschaftliche Zukunft zugleich bestehen schon heute große Möglichkeiten und das objektive Erfordernis, diese Aufgabe zielstrebig in der täglichen Arbeit zu realisieren.

Wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung darf sie nicht als zeitweilige oder zusätzliche Seite der Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane angesehen werden, sondern „ist bei jeder Maßnahme und jeder Entscheidung zu beachten. Wir haben uns stets die Frage zu stellen, wie mit dem gegebenen Verfahren, mit der notwendigen Entscheidung gesellschaftliche Initiativen ausgelöst und gefördert, Arbeitskollektive und gesellschaftliche Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung am wirksamsten unterstützt werden können“.^{/2/}

So ergeben sich höhere Anforderungen an die Qualität und Effektivität der Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane. Für uns geht es darum, initiativreich und verantwortungsbewußt bei der Erfüllung der der Staatsanwaltschaft zum Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und zur strikten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens übertragenen Aufgaben „die gesellschaftlich vorbeugende Seite der Arbeit weiter zu verstärken und noch enger und wirkungsvoller mit den gesellschaftlichen Kräften zusammenzuarbeiten“^{/3/}

/1/ Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.

/2/ J. Streit, „Auf dem bewährten Kurs weiter voran! (Zum XX. Parteitag der SED)“, NJ 1976 S. 348.

/3/ F. Ebert, „Die vom IX. Parteitag herausgearbeiteten Grund-

Wir können dabei die bewährten Erfahrungen bei der Unterstützung des Kampfes der Kollektive der Werktätigen für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit nutzen. Auch die Zusammenhänge zwischen der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane und Gerichte müssen gesehen werden. Naturgemäß bestehen besonders enge inhaltliche Beziehungen zur Durchführung der Aufgaben, die den Staatsanwälten bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegen. Es kommt vor allem darauf an, diejenigen Aufgaben qualitativ besser und gesellschaftlich wirksamer zu erfüllen, die bei der Feststellung der Ursachen und Bedingungen konkreter Straftaten, bei der differenzierten, zielgerichteten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren sowie bei seiner gesellschaftlichen Auswertung zu lösen sind.

Zum sozialen Wesen der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit

Die Bewegung der Werktätigen für die Schaffung von „Bereichen der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ in den Betrieben und Wohngebieten ist in ihrer prinzipiellen Bedeutung für die Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung, die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für die Gestaltung der sozialistischen Lebensweise wiederholt von der Partei- und Staatsführung eingehend gewürdigt worden. Hervorzuheben sind hier der Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ vom 7. Mai 1974/4/, der Beschluß des Ministerrates der DDR über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I S. 313)/5/ sowie der Abschlußbericht über Untersuchungen von Arbeitsgruppen des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR

Positionen der SED zur weiteren Entwicklung von Staat, Beamt und Demokratie in der DDR“, NJ 1976 S. 574.

m Vgl. dazu B. Gefroi/R. Hetzer, „Erläuterung des sozialistischen Rechts und Festigung des Bedt&bewußtsetna der Werktätigen“, NJ 1974 S. 445 fl.

/5/ Vgl. dazu S. Supranowitz, „Weitere Vervollkommnung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft“, NJ 1974 S. 544 fl.